

## Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930

Bemerkung, 2014

Österreich (Ratifikation: 1960)

Artikel 1(1), 2(1) und 2(2)(c) des Übereinkommens. Arbeit von Gefangenen für private Unternehmen. Seit zahlreichen Jahren hat der Ausschuss die Lage von Gefangenen, die zur Verrichtung von Arbeit – ohne deren Zustimmung – in Werkstätten, die von privaten Unternehmen innerhalb staatlicher Gefängnisse betrieben werden, verpflichtet werden, untersucht. Er bezog sich in diesem Zusammenhang auf § 46 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz, abgeändert durch BGBl. Nr. 799/1993, wonach Gefangene an Unternehmen des privaten Sektors verdingt werden können, welche deren Arbeit in privat betriebenen Werkstätten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gefängnissen nutzen können. Der Ausschuss hob wiederholt hervor, dass die diesbezüglich von Österreich verfolgte Praxis in jeder Hinsicht dem entspricht, was durch Artikel 2(2)(c) ausdrücklich verboten ist, nämlich, dass eine Person an ein privates Unternehmen "verdingt wird". Er hielt insbesondere fest, dass das Übereinkommen nicht nur Situationen, wo Gefangene von einem privaten Unternehmen "beschäftigt" oder einem privaten Unternehmen in Form einer Knechtschaft zugewiesen werden, sondern auch Situationen anspricht, wo Gefangene an private Unternehmen überlassen werden aber gleichzeitig unter der Autorität und Kontrolle der Gefängnisverwaltung verbleiben.

Der Ausschuss nimmt die von der Regierung übermittelten Informationen betreffend die Erhöhung der Arbeitsvergütung für Strafgefangene im Jänner 2014 aufgrund der Erhöhung des Tariflohnindex um 37,98 Prozent im Vergleich zum 1. März 2010 zur Kenntnis. Ebenso erwähnt der Ausschuss die wiederholten Angaben der Regierung, wonach Strafgefangene, die für einen privaten Unternehmer arbeiten, Rechte und Beschäftigungsbedingungen genießen, die ähnlich denen eines Arbeitsverhältnisses in der Freiheit sind. Ergänzend legt die Regierung dar, dass nur rund 2,5 Prozent der Betriebe in den österreichischen Justizanstalten privat geführt werden und dass Vorsorge zur Sicherstellung getroffen wird, dass die Strafgefangenen über eine freie und gut informierte Bereitschaft zur Arbeit in privat geführten Werkstätten verfügen.

Der Ausschuss merkt weiters an, dass die Bundesarbeitskammer in ihren Bemerkungen, die dem Bericht der Regierung angeschlossen wurden, angibt, dass es offenbar keine vorgebrachten Beschwerden von Strafgefangenen hinsichtlich deren Arbeitsbedingungen gegeben hat. Die Kammer äußert ebenso ihre Ansicht, wonach es wünschenswert sei, weiterhin die Integration von Strafgefangenen in die Sozialversicherung fortzusetzen und sicherzustellen, dass Strafgefangenen, die arbeitswillig sind, diese Tätigkeit ermöglicht wird.

Auch wenn der Ausschuss die Informationen der Regierung, dass die am Gelände der Justizanstalten beschäftigten Strafgefangenen freiwillig und auf voll informierter Basis sind, zur Kenntnis nimmt, hebt er einmal mehr hervor, dass gemäß § 46 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz in seiner geltenden Fassung es keiner Zustimmung der Strafgefangenen für die Beschäftigung in privaten Werkstätten innerhalb des Gefängnisses, sondern nur für derartige Tätigkeiten außerhalb des Gefängnisses erfordert. In Abwesenheit einer derartigen freiwilligen Zustimmung können die anderen von der Regierung ange-



führten Faktoren nicht als Indikatoren für ein frei akzeptiertes Arbeitsverhältnis betrachtet werden. Der Ausschuss richtet nochmals die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Tatsache, dass die Arbeit von Strafgefangenen für private Unternehmen nur im Einklang mit dem Übereinkommen steht, wenn sie keine erzwungene Arbeit mit sich bringt. Zu diesem Zweck ist eine formelle, frei geäußerte und informierte Zustimmung der betroffenen Personen ebenso wie weitere Garantien und Sicherstellungen, die wesentliche Elemente eines Arbeitsverhältnisses - wie Löhne, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und Soziale Sicherheit – erfassen, erforderlich. Der Ausschuss fordert daher die Regierung dringend auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass eine frei erteilte und informierte Zustimmung für die Arbeit von Strafgefangenen für private Unternehmen, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gefängnissen, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen erforderlich ist. Der Ausschuss ersucht die Regierung, insbesondere über getroffene Maßnahmen zu informieren, die sicherstellen, dass die Zustimmung zur Arbeitsleistung von derartigen Strafgefangenen ohne Bedrohung mit irgendeiner Strafe eingeholt wird, und dass eine derartige Zustimmung mittels Vorliegens objektiver und messbarer Faktoren – wie Arbeitsbedingungen, die annähernd jenen freier Arbeitsbeziehungen im Hinblick auf Lohnniveau, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und Soziale Sicherheit entsprechen – bestätigt wird.

Der Ausschuss spricht andere Punkte in einer direkt an die Regierung gerichteten Anfrage an.